
Vernehmlassung Schulorganisation

Datum Abgeschickt

10-27-2017 13:29:55

Kontaktangaben

Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer

Organisation

Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich / SekZH

Kontaktperson

Dani Kachel

Adresse

Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich Hagenwies 32 8308 Illnau
--

Telefon

076 382 47 55

E-Mail

dkachel@sekzh.ch

Zuordnung

Zuordnung

Ihre Zuordnung

Organisationen und Verbände [5]

Kapitel 1

1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema <i>Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden.</i>
--

Kapitel 1.1

1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis
--

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.2

1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.2.1

1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.3

1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.4

1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Kapitel 1.5

1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Die Leitung Bildung ist eine verdeckte Verteuerung der Schulpflege. Dieses für die Verwaltung eingesetzte Geld muss der Schule zur Verfügung stehen.

Die Schulleitung ist bereits die wichtigste Entlastung für die Schulpflege, das System muss nicht noch weiter ausgebaut werden.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.5.1

1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Jede weitere Hierarchie nützt wenig und verschlingt Geld, das den Schulen fehlt. Dass die Aufgaben innerhalb einer Schulgemeinde gebündelt werden, macht Sinn. Das geht aber auch ohne Ausbau der Hierarchie auf Verordnungsstufe.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.6

1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann, verstehen wir als rein kosmetische Angelegenheit. Keinesfalls darf eine weitere Hierarchiestufe entstehen.

Das Schulpräsidium muss jedoch zwingend in der GL vertreten sein.

Kapitel 1.7

1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Die Schulpflegemitglieder müssen den Unterricht im MAB-Rahmen (solange die MAB in dieser Form noch durchgeführt wird) weiterhin besuchen, damit ihnen v.a. für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulgemeinde der wichtigen Fokus Unterricht nicht abhanden kommt.
--

Für die abschliessende MAB muss die Konsensfindung weiterhin im Zentrum stehen.

Kapitel 1.8

1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Die Schulpflege soll keinen Einfluss nehmen auf das Stundenplangeschäft; das Schulteam muss aber zwingend vor allem in den Schulen mitwirken, wo eine SL ohne Unterrichtserfahrung arbeitet.
--

Kapitel 1.9

1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.10

1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne]
--

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel]
--

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen]
--

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]
--

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Kapitel 1.11

1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?
--

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.12

1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?
--

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.13

1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?
--

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis
--

Es braucht keine Leitung Bildung.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.14

1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Kapitel 2

2. Kommunalisierung der Schulleitung

Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema <i>Kommunalisierung der Schulleitung</i>.
--

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

Kapitel 2.1

2.1 Grundsatzfrage

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Eine Kommunalisierung der SL wäre der Start einer Demontage unserer Volksschule, weil die Anstellungsbedingungen in den Gemeinden zu unterschiedlich und damit reiche Gemeinden bevorteilt würden.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 2.2

2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

Kapitel 2.3

2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

Kapitel 2.4

2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

Kapitel 2.5

2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf

Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird?

Kapitel 2.6

2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen

Eine Kommunalisierung der Schulleitungen wäre schädlich für die Qualität unserer Volksschule. Zudem verursacht die Verschiebung der Ausgaben nur unnötige Unkosten und der Steuerzahler gibt für weniger Qualität mehr Geld aus. - Das darf nicht sein.